

Hausordnung

für die Einrichtungen und das Gelände des

Athletenclub 1923 Altrip e.V., Ludwigsplatz 9, 67122 Altrip

§ 1 Allgemeines

Jede Person, die das Gelände und die Einrichtungen des Athletenclubs betritt, unterwirft sich automatisch dieser Hausordnung.

Auf dem Gelände und im Gebäude ist auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. **Eigenverursachte Verschmutzungen sind zu entfernen.**

Sach- und Personenschäden, die durch Nichtbefolgen einer der nachstehenden Vorschriften entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Verursachers bzw. seines gesetzlichen Vertreters.

Für abhanden gekommene Sachen wird keine Haftung übernommen.

Es sind die jeweils gültigen **Hallenöffnungszeiten** zu beachten, diese sind

Montag bis Freitag	08.00 bis 22.00 Uhr
Samstag und Sonntag	08.00 bis 15.00 Uhr

Die Schließzeiten sind unbedingt einzuhalten, d.h. das Training und die Nutzung der Sanitärräume muss bis 22.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr beendet sein und die Halle verlassen werden.

Bei Nichtbeachtung werden Abmahnungen erteilt. Wiederholte Nichtbeachtung begründet ein Vereinsausschlussverfahren.

Von dieser Regelung ausgenommen sind aktive Mannschaftsheber zur Wettkampfvorbereitung sowie Übungsleiter (nach Absprache mit dem Technischen Leiter) für Sonderkurse oder zur Kursvorbereitung.

§ 2 Weisungsbefugnisse

Weisungsbefugt gegenüber allen in § 1 genannten Personen sind die Mitglieder der Vorstandschaft, die Übungsleiter des Vereins sowie der Hausmeister.

Beschwerden bzw. Anregungen betreffend den sportlichen Ablauf sind an den Technischen Leiter zu richten. Allgemeine Beschwerden bzw. Anregungen sind an die Vorstandschaft zu richten.

§ 3 Transponder

Auf Verlangen der in § 2 genannten Personen ist der zum Training mitzuführende Transponder vorzuzeigen, den man für das Betreten der Halle benötigt. Dieser darf lediglich von dem Mitglied selbst genutzt und nicht auf andere Personen/Mitglieder übertragen werden.

Gastportler, Kursteilnehmer sowie Teilnehmer am Probetraining können nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Übungsleiter am Trainingsbetrieb teilnehmen. Die Teilnahme im Rahmen des Probetrainings ist auf drei Trainingseinheiten begrenzt.

§ 4 Schüler- und Jugendsport

Schüler und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht von Fachübungsleitern trainieren.

§ 5 Sportunfall

Eine Verletzung infolge eines Sportunfalls ist unverzüglich dem Fachübungsleiter bzw. dem Technischen Leiter zu melden. Der Fachübungsleiter bzw. der Technische Leiter hat einen Sportunfall unverzüglich mit Abgabe der Unfallmeldekarte des Sportbundes Pfalz der Vereinsleitung zu melden.

§ 6 Allgemeine Trainingsräume

Die große Trainingshalle darf nur zu der im veröffentlichten Hallenbelegungsplan festgelegten sportlichen Nutzung unter Aufsicht des jeweiligen Fachübungsleiters erfolgen. Die große Trainingshalle ist nach Beendigung des Trainings vom Fachübungsleiter abzuschließen.

Die Nutzung ist nur mit geeigneter Sport-Kleidung und Sportschuhen, die keine Rückstände hinterlassen, erlaubt. Ballspiele sind nur mit Verwendung von Softbällen erlaubt.

Bei Sport- und allgemeine Vereinsveranstaltungen wird Besuchern, Zuschauern und Wettkampfleitern der Zutritt gewährt. Bei gebäude- und vereinschädlichem Verhalten der vorgenannten Personen ist die Vorstandschaft berechtigt, die so handelnden Personen von der Veranstaltung auszuschließen.

Sport- und Vereinsveranstaltungen sowie die Vermietung der großen Halle oder sonstigen Räumen für Sport- und Nichtsportveranstaltungen müssen von der Vorstandschaft genehmigt sein. Bei Vermietung werden die Miethöhe und die sonstigen Konditionen von dieser festgelegt.

§ 7 Gewichtheber-Trainingsraum

Der Gewichtheber-Trainingsraum (inkl. des Umkleideraumes und des Bades) steht während der offiziellen Gewichtheber-Trainingszeiten lediglich den aktiven Gewichthebern zum Wettkampftraining zur Verfügung.

Nach Beendigung des Trainings sind die Hanteln und Scheiben wieder ordnungsgemäß in die hierfür vorgesehenen Halterungen und Vorrichtungen zu räumen. Die Geräte sind pfleglichst und schonend zu behandeln.

Die unter Verschluss stehenden Trainings- und Wettkampfhanteln dürfen ausschließlich von den aktiven Gewichthebern genutzt werden. Die Nutzung durch Freizeitsportler ist verboten und begründet bei Zuwiderhandlung eine Schadensersatzpflicht.

Die Überwachung des Vorgenannten obliegt dem Jugend- bzw. Aktiventrainer.

§ 8 Fitness- bzw. Krafttrainingsraum

Für den o.g. Raum gelten die in § 7 erwähnten Ordnungsvorschriften analog. Die Überwachung obliegt dem Fachübungsleiter Kraftsport.

Die Nutzung des Fitness- und Kraftraums ist nur für Personen über 16 Jahren erlaubt.

§ 9 Dusch- und Umkleieräume, Saunabetrieb

Die Duschanlagen und Umkleieräume stehen allen aktiven Mitgliedern, Kursteilnehmern und Gastsportlern zur Verfügung. Eine Trennung wird lediglich nach Geschlechtern vorgenommen.

Die Saunanutzung ist grundsätzlich nur mit entsprechendem Saunamodul oder bei Genehmigung durch die in § 2 genannten Personen gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrags erlaubt. Zu den veröffentlichten Saunanutzungszeiten ist das Umkleiden im Umkleieraum neben dem Saunaliegeraum in angemessener Ruhe durchzuführen, um den Saunabetrieb nicht zu stören.

§ 10 Geräteräume

Die Geräteräume sind grundsätzlich verschlossen. Die erforderlichen Trainingsgeräte sind vor den Übungsstunden zu entnehmen und nach dem Training wieder einzuräumen.

Während des Trainings sind die Geräteräume abzuschließen. Für das ordnungsgemäße Verschließen sind die Fachübungsleiter verantwortlich. Sollten Trainingsgeräte fehlen, ist dies umgehend der Vorstandschaft zu melden.

§ 11 Parkplätze

Der Parkplatz befindet sich auf Privatgelände des AC Altrip. Das Parken ist nur für Mitglieder, Kursteilnehmer und Veranstaltungsgäste erlaubt.

Kraftfahrzeuge sind auf den Parkplätzen vor- und seitlich der Halle abzustellen. Die Parkplatzmarkierungen insbesondere der ausgewiesene Behindertenparkplatz sind dabei zu beachten. Zum Parken auf der Parkfläche für Behinderte ist ein entsprechender Ausweis gut erkennbar (wie im öffentlichen Raum) in der Windschutzscheibe auszulegen.

Fahrräder sind gesichert in die dafür vorgesehenen Fahrradständer zu stellen.

Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 12 Beachtung der Hallenordnung

Um ein harmonisches Vereinsmiteinander zu gewährleisten, müssen die vorstehenden Vorschriften unbedingt beachtet werden.

Jegliche Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Hausordnung unterliegen der Einzelgenehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bei grober Missachtung einer der vorstehenden Regelungen können seitens der Vorstandschaft Platzverweise ausgesprochen werden. Bei Mitgliedern kann zudem von der Vorstandschaft ein Vereinsausschlussverfahren durchgeführt werden.

Diese Hausordnung wurde in der Vorstandschaftssitzung am 08.01.2015 beschlossen, wird hiermit bekannt gemacht und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Aktualisiert und genehmigt in der Vorstandschaftssitzung am 2.11.2017.